

Selbstverpflichtungserklärung

Für Beschäftigte sowie ehrenamtlich Tätige im DRK Kreisverband Bremen zur Abwendung von Grenzverletzungen.

Bei grenzverletzendem Verhalten handelt es sich um verschiedene Formen von Gewaltanwendung. Unter anderem kann es sich dabei um körperliche Gewalt (z.B. schlagen), seelische Gewalt (z. B. Vernachlässigung), psychische Gewalt (z.B. Anfeindung), sexualisierte Gewalt (z. B. nicht einvernehmliche Berührung) und verbale Gewalt (z. B. Beleidigung) handeln.

Insbesondere Kinder und Jugendliche, als auch erwachsene Menschen mit Behinderung sowie Senioren und bewusstseinsgetriebene Menschen sollen vor Grenzverletzung geschützt werden.

Der Personenkreis lässt sich letztendlich auf keine bestimmte Zielgruppe begrenzen, daher wird im Folgenden der Begriff „alle Menschen“ verwendet.

Selbstverpflichtung:

1. Ich achte in meiner Tätigkeit für das DRK die Grenzen aller Menschen und verpflichte mich, alles in meinen Kräften Stehende zu tun, die mir anvertrauten Menschen vor Grenzverletzung zu schützen.
2. Ich setze mich dafür ein, dass durch unsere Einrichtungen sexualisierte Gewalt enttabuisiert und dadurch vermieden wird.
3. Ich beziehe aktiv Stellung gegen sexistisches, diskriminierendes und gewalttätiges Verhalten. Abwertendes Verhalten wird von mir benannt und nicht toleriert.
4. Ich bin mir meiner Vertrauens- und Autoritätsstellung bewusst und nutze keine Abhängigkeiten aus.
5. Meine Arbeit ist getragen von respektvollem Umgang, Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte die Persönlichkeit und Würde der mir anvertrauten Personen, deren Angehörigen sowie auch meiner Kolleginnen und Kollegen.
6. Ich gestalte die Beziehung zu allen Menschen transparent und gewährleiste einen vertrauensvollen Umgang mit Nähe und Distanz. Ich berücksichtige dies auch bei der Nutzung digitaler Medien. Die individuellen Grenzen und die Intimsphäre der anderen werden von mir respektiert.
7. Ich nehme Hinweise auf Grenzverletzung, wie beispielsweise sexuelle Gewalt, Sexismus oder Fremdenfeindlichkeit durch andere bewusst wahr und werde diese nicht bagatellisieren oder vertuschen.
8. Ich weiß, dass ich verpflichtet bin bei vermuteter (sexualisierter) Gewalt meine Vorgesetzten zu informieren und gegebenenfalls fachliche Unterstützung (z.B. Kinderschutzbeauftragte) in Anspruch zu nehmen. Eine schematische Darstellung der Verfahrenswege mit Erläuterungen finde ich auf der internen Internetseite des Kreisverbandes.
9. Ich bin mir bewusst, dass jede Form von (sexualisierter) Gewalt gegenüber mir anvertrauten Personen disziplinarische und/oder arbeitsrechtliche und/oder strafrechtliche Folgen haben kann.
10. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt (§§ siehe Anhang) rechtskräftig verurteilt worden bin und auch kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Falls ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird, bin ich verpflichtet, dies meinen Vorgesetzten sofort mitzuteilen.

Datum

Vor- und Zuname

Unterschrift

Anlage

Zu den Straftaten im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt zählen:

- § 171 StGB Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 StGB Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a StGB Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b StGB Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c StGB Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 StGB Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a StGB Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176b StGB Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 StGB Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 StGB Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179 StGB Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
- § 180 StGB Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a StGB Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a StGB Zuhälterei
- § 182 StGB Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 StGB Exhibitionistische Handlungen
- § 183a StGB Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 StGB Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a StGB Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b StGB Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c StGB Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d StGB Zugänglichmachen pornographischer Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien; Abruf kinder- und jugendpornographischer Inhalte mittels Telemedien
- § 184e StGB Veranstaltungen und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
- § 184f StGB Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184g StGB Jugendgefährdende Prostitution
- § 184i StGB Sexuelle Belästigung
- § 201a StGB Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches durch Bildaufnahmen
- § 225 StGB Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 StGB Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung
- § 233 StGB Menschenhandel zum Zwecke der Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a StGB Förderung des Menschenhandels
- § 234 StGB Menschenraub
- § 235 StGB Entziehung Minderjähriger
- § 236 StGB Kinderhandel